

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe an (zuständiger Träger)

	<input type="checkbox"/> Landratsamt Eichstätt Dienstleistungszentrum Lenting Soziale Sicherung und Integration Bahnhofstraße 16 85101 Lenting
Aktenzeichen: _____	

- Bezug von Kindergeld und Kinderzuschlag**
bitte Nachweise über den Bezug von Kindergeld/ Kinderzuschlag beifügen!
- Bezug von Kindergeld und Wohngeld**
bitte Nachweis über den Bezug von Kindergeld und Wohngeld beifügen!

Eingangsstempel der Behörde:

Gemeinschaftliches Mittagessen

ab _____

Antragsteller/in (Kindergeldberechtigte/r)

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)		Staatsangehörigkeit

Schüler/in bzw. Kind

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)		Staatsangehörigkeit

Der/die oben genannte/r Schüler/in bzw. das o.g. Kind nimmt an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil

- als Schüler/in einer allgemein- oder berufsbildenden Schule und erhält keine Ausbildungsvergütung
- als Schüler/in in einem Hort
- als Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege

Bezeichnung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	Jahrgangsstufe

Benötigte Anlagen: Die beiliegende „Bestätigung über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung“ ist von der Schulverwaltung bzw. Kindertageseinrichtung auszufüllen.

Hinweis: Die Leistungen werden direkt mit dem Leistungsanbieter abgerechnet.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben

Ort Datum Unterschrift des Antragstellers bzw. gesetzlichen Vertreters

Bestätigung über die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

Der/ Die Schüler/in /das Kind

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)		Staatsangehörigkeit

besucht

Bezeichnung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Und nimmt wöchentlich an ___ Schultagen an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil.

- Die Mittagsverpflegung wird in schulischer Verantwortung bzw. in Verantwortung der Kindertageseinrichtung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen.

Die Kosten der Mittagsverpflegung

- Belaufen sich pro Mittagessen auf _____ €.

Anbieter der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ist

Name des Anbieters
Anschrift (PLZ, Ort, Haus-Nr.)
Telefonnummer

Bankverbindung des Anbieters

Kontoinhaber	Kontonummer
IBAN	BIC
Bankleitzahl	Bank
Verwendungszweck 1	Verwendungszweck 2

Hinweis: Die Leistungen werden monatlich mit dem Anbieter abgerechnet.

**Stempel der Schule
bzw. Einrichtung:**

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung/Einrichtungsleitung

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 12 und 13 DSGVO

Durchführung der Aufgaben der Sozialämter nach dem Sozialgesetzbuch XII und den jeweils dazu ergangenen Durchführungsrichtlinien

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 31 – Amt für Soziales und Senioren, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-0; E-Mail: poststelle@lra-ei.bayern.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Postanschrift Landratsamt Eichstätt – Datenschutzbeauftragter, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-0; E-Mail: datenschutz@lra-ei.bayern.de.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Das Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 31 – Amt für Soziales und Senioren, verarbeitet Daten zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen beispielsweise Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet.

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. Sozialgesetzbuch (SGB), speziell SGB X und SGB XII, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen, Bundesstatistikgesetz (BStatG), Teil II der Jahresstatistik der Sozialhilfe, sowie spezialgesetzliche Regelungen.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Geldinstitute / Banküberweisungen an Zahlungsempfänger, Landesämter für Statistik und Datenverarbeitung, Bundesamt für Statistik, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Landesämter für Versorgung o.ä. für Rentenauskunftsverfahren (RAV) und Bestimmungen des Rentenzahlverfahrens (RZB), Bayerisches Behördeninformationssystem (BayBIS) oder lokales Einwohnermelderegister, Bundesagentur für Arbeit / Landkreise und Städte in gemeinsamen Einrichtungen (gE, Jobcenter).

Darüber hinaus können Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung je nach Bedarf an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

Andere Sozialleistungsträger (z.B. DRV, Krankenversicherung), Finanzämter, Zollbehörden, Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz) Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, Kfz-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), etc.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen wie unter Punkt 2 genannt besteht eine Speicherfrist von 6 bzw. 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Ist eine Forderung (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Daten, die im Rahmen des Sozialhilfedatenabgleichs gem. § 118 SGB XII zur Verfügung gestellt werden, sind unverzüglich nach erfolgter Überprüfung zu löschen.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 DSGVO zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Dies bedeutet, dass die Leistungen bei fehlender Mitwirkung versagt oder entzogen werden können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht bereitstellen, hat dies folgende Konsequenzen:

Die betroffene Person ist nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann jedoch keine Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII erfolgen.